



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung **zwecks Aufhebung der Gemeinschaft**

soll am **Donnerstag, den 03.07.2025, 09.00 Uhr**, im Amtsgericht Dillenburg **-Zweigstelle Herborn-**, Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn, Saal 120, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Herborn Blatt 5548 eingetragene

1/4-Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Herborn	2	21/4	Gebäude- und Freifläche, Am Eichelberg 13	790

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoss nebst zwei Kellerräumen, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Ziffer I und blau gerändert.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks im Grundbuch: 15.05.2024

Detaillierte Objektbeschreibung:

Es handelt sich um das Sondereigentum (Wohnungseigentum) an der Wohnung im Kellergeschoss nebst zwei Kellerräumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet. Baujahr des Hauses um 1965, Wohnfläche laut Teilungserklärung rd. 72 m². Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Verkehrswert:

87.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **013445607052; AG Herborn.**

Wilke
Rechtspflegerin